

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 3 (1947)
Heft: 4

Artikel: Doppelabstimmung betr. Frauenstimmrecht im Kt. Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846314>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Wahre Demokratie erfordert die Anteilnahme einer möglichst grossen Zahl von Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen an den öffentlichen Angelegenheiten.“

Ernst Nobs, Helvetische Erneuerung

Doppelabstimmung betr. Frauenstimmrecht im Kt. Zürich

Der Zürcher Kantonsrat beschloss am 24. März 1947 mit 79 gegen 19 Stimmen auf Antrag des Regierungsrates über das Frauenstimmrecht eine Doppelabstimmung durchführen zu lassen.

Das Gesetz über das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Frauen im Kanton Zürich (siehe Staatsbürgerin No. 3, März 1947) und die Initiative Nägeli, die die volle politische Gleichberechtigung der Frau verlangt, sollen also dem Volke (!) gleichzeitig vorgelegt werden.

Die Gemeinden im Kanton Zürich

4. Folge (siehe Staatsbürgerin No. 3, März 1947)

Das Verhältniswahlverfahren, Proporz.

Liebe Klara!

Du hast recht: nur wer bestrebt ist, allen Dingen auf den Grund zu gehen, ist einer hohen Aufgabe würdig. So will ich Deinem Wunsche willfahrend und Dir in einem kleinen Exkurse das **Verhältniswahlverfahren**, den sog. „Proporz“, erläutern. Die Frage ist gegenwärtig ohnehin aktuell, da auch der Kantonsrat in diesem Verfahren gewählt wird.

In den einzelnen Wahlkreisen erstellen die verschiedenen Parteien eine Liste ihrer Kandidaten, die nur soviele Wahlvorschläge enthalten darf, als dem Wahlkreis Vertreter in den Gemeinderat zustehen. Massgebend für die Verteilung der 125 Mandate auf die einzelnen Stadt- kreise ist deren Wohnbevölkerung, bzw. die bei der vorangegangenen eidg. Volkszählung ermittelte Einwohnerzahl. Ein bestimmter Kandidat darf nur auf einer Liste vorgeschlagen sein und auf dieser höchstens zweimal. Jede Liste muss von 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterschrieben und bis am 4. Mittwoch vor dem Wahltag, abends 6 Uhr (Poststempel gilt) bei der Kreiswahlvorsteuerschaft eingereicht sein. Ein Stimmberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unter-